



**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien**

**Regionalny związek planowania
Hornja Łužica-Delnja Šleska**

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63 · 02625 Bautzen

Firma GICON
Frau Petrenz
Tiergartenstraße 50
01219 Dresden

Bautzen, den 03. Dezember 2021

Aktenzeichen: 61-2448.32-13
Ansprechpartner: Herr Moggert
Telefon: 03591 / 67966 - 121
Fax: 03591 / 67966 - 69
E-Mail: jens.moggert
@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Ihr Schreiben vom: 26.10.2021

Ihr Aktenzeichen:

Anlage:

**Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“
Gemeinde Schleife, Landkreis Görlitz
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Sehr geehrte Frau Petrenz,

aus Sicht der Regionalplanung bestehen zum vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken. Es wird auf den unten stehenden, dringenden Hinweis mit Blick auf die planerische Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan der VG Schleife aufzustellen, verwiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht von kartographischen Festlegungen des Regionalplanentwurfes Oberlausitz-Niederschlesien 2019 (s. u.) bzw. der 1. Fortschreibung des Braunkohlenplanes für den Tagebau Nochten 2014 betroffen.

Hinweis:

Parallel zu diesem Verfahren werden weitere drei verbindliche Bauleitplanungen angestrebt, mit denen die Errichtung und der Betrieb von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Gesamtfläche von 164 ha bauplanungsrechtlich gesichert werden sollen. Mit Blick auf den erheblichen Flächenumgriff dieser Planungen besteht die Gefahr, einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung Vorschub zu leisten. Daher wird vonseiten der Regionalplanung dringend empfohlen, das begonnene Verfahren zur Aufstellung des interkommunalen Flächennutzungsplanes der VG Schleife unverzüglich fortzusetzen.

Das Plangebiet grenzt direkt an ein Vorranggebiet „Arten- und Biotopschutz“ i. V. m. Ziel 4.3.1 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 (vgl. Raumnutzungskarte). Gemäß diesem Ziel sind das genannte VRG und die naturnahen Flussabschnitte einschließlich ihrer Auen so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie als Kernflächen des ökologischen Verbund-

systems fungieren. Aus regionalplanerischer Sicht sind durch eine Photovoltaikfreiflächenanlage keine erheblichen Konflikte zum VRG „Arten- und Biotopschutz“ zu erwarten. Aufgrund des in diesem Zusammenhang nördlich des Plangebietes direkt angrenzenden Naturschutzgebietes „Schleife“ kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde eine besondere Bedeutung zu.

Redaktioneller Hinweis:

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen des BKP Nochten 2014 stellen das Raumordnungsgesetz und das Sächsische Landesplanungsgesetz dar und nicht das Bergrecht. Die in diesem Zusammenhang irreführende Formulierung in der Begründung (Abschnitt 3.2) ist zu korrigieren.

Die 1. Fortschreibung des Braunkohlenplans für den Tagebau Nochten ist am 15.05.2014 in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger Nr. 20 des Sächsischen Amtsblattes vom 15.05.2014, S. 276). Die im rechtsverbindlichen Braunkohlenplan enthaltenen Ziele und Grundsätze sind gemäß § 4 ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Zur 2. Fortschreibung des Braunkohlenplans Nochten wurde am 22.06.2017 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG erfolgte vom 14.07.2017 bis 29.09.2017. Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Entwurfs mit Durchführung der Strategischen Umweltprüfung.

Gegenwärtig läuft das Verfahren zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Mit Beschluss 818 der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2019 wurde der vollständige Planentwurf für die Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (nachfolgend ROG), i. V. m. § 6 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) freigegeben. Derzeit erfolgt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen zu diesem Entwurf eingegangenen Stellungnahmen.

Die 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04.02.2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPlG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.